

§ 285

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.

§ 286

Frist für die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 287

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sind von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen, wenn dies erforderlich ist.

Hauptverhandlung

§ 288

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über das bisherige Gerichtsverfahren in der Sache.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 289

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz wird verlesen, soweit es für die Entscheidung von Bedeutung ist. Andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen oder zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Neue Beweismittel, die nicht in der schriftlichen Begründung bezeichnet sind, können schon vor der Entscheidung über das Rechtsmittel zurückgewiesen werden, wenn sie ausschließlich der Prozeßverschleppung dienen.

(3) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts infolge Nichtberücksichtigung oder unrichtiger Würdigung einer Urkunde, so kann das Rechtsmittelgericht selbst die erforderliche Sachaufklärung vornehmen.⁴

(4) Das Gericht kann Beweis durch neue Urkunden erheben. Es kann ausnahmsweise Beweis durch

Vernehmung von Zeugen und durch Einnahme des Augenscheins erheben, wenn dies sachdienlich ist und der Angeklagte anwesend ist.

(5) Nach der Beweisaufnahme nehmen der Staatsanwalt und der Angeklagte und sein Verteidiger zu ihren weiteren Ausführungen das Wort. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 290

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

- a) auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels,
- b) auf Abänderung des angefochtenen Urteils oder

> c) auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Kreisgericht unter Verletzung des § 49, Abs. 1, Buchst. a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden, so wird die Sache an den erstinstanzlichen Senat des Bezirksgerichts verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei dem Verfahren erster Instanz (§ 226).

§ 291

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn das erkennende Gericht nach § 49, Abs. 1, Buchstabe a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich unzuständig war;
3. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder
5. wenn die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

§ 292

Selbstentscheidung

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, so kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.